Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 180/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I i.V. III FBL: Herr Gal	FBL 5	4.3	8.3		
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Yurdaer					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	25.04.2024
Rat	29.04.2024

TOP	**Flächennutzungsplan – 155. Änderung „Spielflächen" - Teilfläche 1 „Ahornweg" – Stadtteil Bergheim - Teilfläche 2 „Barbarastraße" - Stadtteil Niederaußem - Teilfläche 3 „Im Tierpark" - Stadtteil Quadrath-Ichendorf - Teilfläche 4 „Am Wiebach" - Stadtteil Thorr - Teilfläche 5 „Babypark" - Stadtteil Zieverich a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans b) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB c) Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Beschlussvorschlag

a) Die Aufstellung der 155. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spielflächen" wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 155. Flächennutzungsplanänderung

- Teilfläche 1 „Ahornweg" – Stadtteil Bergheim
 Änderung der Darstellung „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz" in „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" / Zweckbestimmung „Bolzplatz"
- Teilfläche 2 „Barabarastraße" - Stadtteil Niederaußem
 Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche" in „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Spielplatz"
- Teilfläche 3 „Im Tierpark" - Stadtteil Quadrath-Ichendorf
 Änderung der Darstellung „Grünfläche" in „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Spielplatz"
- Teilfläche 4 „Am Wiebach" - Stadtteil Thorr
 Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" in „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Spielplatz"
- Teilfläche 5 „Babypark" - Stadtteil Zieverich
 Änderung der Darstellung „Fläche für Landwirtschaft" in „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Spielplatz"

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Planung und städtische Betriebe

b) Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sons-tigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

c) Für die 155. Flächennutzungsplanänderung – „Spielflächen" werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Städtebauliche Zielvorstellung ist es, mit der 155. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim die planungsrechtliche Absicherung der Spielflächen vorzubereiten. Mit dem Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung sollen die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Planung beteiligt werden.

Da die planerische Zielsetzung der Sicherung der Spiel- und Freizeitflächen in den entsprechenden Teilflächen nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelbar ist, wird die 155. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim erforderlich.

2. Sachverhalt

Anlass und Gegenstand der 155. Flächennutzungsplanänderung

Anlass der 155. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim ist die perspektivische Sicherung des aktuellen Angebotes an Spielplätzen innerhalb des Stadtgebietes. Entsprechend der vorhandenen Bedarfe und einer zukunftsorientierten Planung gilt es, vorhandene Spielplätzen und ihre räumlichen Potentiale zu sichern.

Die 155. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spielplätzen beinhaltet fünf Teilflächen:

- Teilfläche 1 Stadtteil Bergheim-Mitte „Ahornweg"
- Teilfläche 2 Stadtteil Niederaußem „Barbara Straße"
- Teilfläche 3 Stadtteil Quadrath-Ichendorf „Im Tierpark"
- Teilfläche 4 Stadtteil Thorr „Am Wiebach"
- Teilfläche 5 Stadtteil Zieverich „Babypark"

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Nutzungen in den einzelnen Teilbereichen sollen durch die 155. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" dargestellt werden.

Mit der Darstellung als „Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" ist ein großes Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der Spielflächen gegeben. Mit der beabsichtigten Darstellung im Flächennutzungsplan sind sowohl Spielplätze als auch kleinere Ballsportflächen und die dazugehörigen Nutzungen möglich.

Verfahren

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hatte im Rahmen der „Spielplatzoffensive" am 22.11.2021 den Aufstel-lungsbeschluss zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Spiel- und Freizeitflächen" mit dem Ziel gefasst, die planungsrechtliche Absicherung der Spielplätze im Stadtgebiet vorzubereiten. Der Geltungsbe-reich der 148. Flächennutzungsplanänderung umfasste insgesamt 8 Teilflächen.

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe hat am 18.11.2021 für die 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Spiel- und Freizeitflächen" die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen. Die Durchführung der o. g. Verfahren erfolgte in der Zeit vom 04.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022. Die Auflistung der im Rahmen dieser Verfahren eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen und die dazugehörigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind in Form einer tabellarischen Übersicht dargestellt und als Anlage beigefügt. Von Bürger*innen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen führt zu dem Ergebnis, dass für insgesamt fünf Teilflächen nach entsprechender Beschlussfassung (Aufhebung und erneuter Aufstellungsbeschluss) das Verfahren als 155. Änderung des Flächennutzungsplans „Spielflächen" fortgeführt wird.

Mit Blick auf die Zielsetzung der planungsrechtlichen Absicherung der Spielflächen in Fortführung der ur-sprünglichen 148. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die erneute Durchführung der frühzeiti-gen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet.

Umweltbelange

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und berücksichtigt verfügbare umweltbezogene Informationen.

Einzelheiten der Planung

Detaillierte Informationen zur 155. Flächennutzungsplanänderung „Spielflächen" und ihrer Teilflächen können

dem aktualisierten Entwurf der Begründung und dem inzwischen erstellten Umweltbericht entnommen werden. Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) wird zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Sitzung ausliegen bzw. aushängen und steht bei Bedarf den Fraktionen vorab zur Verfügung.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Auf die Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Als Konsequenz ist eine langfristige Absicherung der Spiel- und Freizeitflächen nicht gegeben und geplante Maßnahmen können nicht umgesetzt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst stadteigene Grundstücke. Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Sach- und Personalkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine direkten klimaschutzrelevanten Auswirkungen.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB)

a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
b) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse werden die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Planung beteiligt.